



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“)

Die nachfolgenden Regelungen in Konkretisierung von § 3 Absatz 4 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV Kita) bzw. § 3 Absatz 5 Satz 1 Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (LRV GBS) geben Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ soll dazu beitragen, ausreichend qualifiziertes Personal für die Hamburger Kitas und GBS vorhalten zu können. Alle zwei Jahre wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Beschäftigungsträger und der Situation auf dem Arbeitsmarkt geprüft, ob diese Regelungen fortbestehen sollen oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

Der Zugang über die Positivliste ersetzt nicht die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher. Zum Tragen dieses Titels berechtigt nur der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden staatlich anerkannten Weiterbildung.

Für alle Personen, die auf Grundlage einer Positivliste „Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ (Tabelle 2 und 3) eingestellt wurden, behalten die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung geltenden Regelungen der Positivliste ihre Gültigkeit, solange diese Personen ohne wesentliche Unterbrechung in Kitas oder im Rahmen der Ganztägigen Betreuung an Schulen (ggf. auch bei wechselnden Trägern) beschäftigt sind. Eine wesentliche Unterbrechung der Beschäftigung liegt vor, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 15 Monaten kein Arbeitsverhältnis mit einem Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung an Schulen besteht.

1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ und Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 3 Absatz 3 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ wird das Erziehungspersonal in Kitas in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.

Tabelle 1

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen, Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten
staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen ¹	

¹ Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde.

In Ergänzung zu Tabelle 1 gilt für die **GBS** gemäß § 3 Absatz 3 LRV GBS: „In der direkten Betreuung können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden.“

2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS

Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Kita- und GBS-Träger eigenverantwortlich entscheiden, ob sie Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen als Erst- oder als Zweitkraft in einer Kita oder als Erziehungspersonal in der GBS einsetzen. Eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht ist nicht erforderlich.

Tabelle 2

<p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft oder im Hauptfach Psychologie</p>
<p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden (etwa 3-4 credit points)⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium oder im Rahmen von Fortbildungen erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können. Auch eine anteilige Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse ist möglich. Entsprechende Kenntnisse sind solche, die sich auf die Entwicklung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahre, auf die pädagogische Arbeit mit Kindern dieser Altersspanne und auf den Kinderschutz beziehen.</p> <p>Die Nachqualifizierung muss auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Stand basieren und die jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigen. Sie ist wie folgt in Anspruch zu nehmen: 60 Prozent der geforderten Stunden müssen in Präsenz stattfinden, 40 Prozent können in</p>

Tabelle 3:

<p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder folgenden Berufsausbildungen</p>
<p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden (etwa 3-4 credit points)⁵ <u>und</u> eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich. Ohne eine einschlägige Tätigkeit ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden (6-7 credit points)⁶ erforderlich. Alternativ werden Nachweise entsprechender Kenntnisse⁷ anerkannt, die im Rahmen des Studiums, der Ausbildung bzw. von Fortbildungen erworben wurden. Auch eine anteilige Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse ist möglich.</p> <p>Die Nachqualifizierung muss auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Stand basieren und die jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigen. Sie</p>

² Ausländische Abschlüsse benötigen eine Bescheinigung des Hochschulniveaus. Diese „Zeugnisbewertung“ ist zu beantragen bei der ZAB: <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>). Informationen rund um das Thema Anerkennung: www.anererkennung-in-deutschland.de oder <https://welcome.hamburg.de/arbeiten-in-hamburg/anererkennung>. Wenn eine Gleichwertigkeit des Abschlusses durch den Träger über das Portal „anabin“ der Kultusminister Konferenz vorliegt, kann der Quereinsteigende bis zur tatsächlich vorliegenden „Zeugnisbewertung“ eingesetzt werden. Dieser Zeitraum sollte 6 Monate nicht überschreiten.

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung soll spätestens 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn (laut Arbeitsvertrag) aufgenommen werden und spätestens 24 Monate nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden. Wurde die Qualifizierung 9 Monate nach Beschäftigungsbeginn noch nicht aufgenommen, muss eine Meldung an die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung erfolgen.

⁵ Vgl. Fußnote 4

⁶ Vgl. Fußnote 4

⁷ Zu entsprechenden Kenntnissen s. Tabelle 2

<p>Online-Kursen mit einer interaktiven Gestaltung stattfinden. Dabei darf der Anteil von asynchronen Lerneinheiten maximal 20 Prozent der geforderten Stunden betragen. Die Fortbildungen müssen grundsätzlich von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden, einen strukturierten Ablauf haben und durch einen schriftlichen Nachweis dokumentiert werden. Auf Nachfrage der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde, sind diese Nachweise vorzulegen.</p>	<p>ist wie folgt in Anspruch zu nehmen: 60 Prozent der geforderten Stunden müssen in Präsenz stattfinden, 40 Prozent können in Online-Kursen mit einer interaktiven Gestaltung stattfinden. Dabei darf der Anteil von asynchronen Lerneinheiten maximal 20 Prozent der geforderten Stunden betragen. Die Fortbildungen müssen grundsätzlich von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden, einen strukturierten Ablauf haben und durch einen schriftlichen Nachweis dokumentiert werden. Auf Nachfrage der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde, sind diese Nachweise vorzulegen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Abschlüsse auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)⁸ - Logopädinnen/Logopäden - Physiotherapeutinnen/-therapeuten - Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen/-therapeuten - Diakoninnen/Diakone - Pflegefachfrauen/ -männer - Hebammen/ Entbindungshelfer - Staatlich geprüfte Lerntherapeutinnen/-therapeuten - Staatlich geprüfte Tanzpädagoginnen/-pädagogen - Theaterpädagoginnen/-pädagogen - Staatlich anerkannte Haus- und Familienpflegerinnen/-pfleger - Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerinnen/ -lehrer - Staatlich geprüfte Musiklehrerinnen/ -lehrer - Ausgebildete Vor- und Grundschullehrkräfte mit ausländischem Abschluss unterhalb des Bachelor-Niveaus⁹

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß §3 Absatz 5 LRV Kita bzw. muss für den Einsatz in der GBS die Zustimmung der zuständigen Behörde (Kita-Aufsicht der Sozialbehörde) eingeholt werden.

Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von Erziehungspersonal im Sinne von Tabelle 1 gewährleistet wird. Der Träger hat die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigenden die Anforderungen für die

⁸ Z.B. Fachmeister/innen, staatlich geprüfte Techniker/innen, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte, staatliche geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte

⁹ Es wird eine Bestätigung über den ausländischen Ausbildungsabschluss der ZAB benötigt:
<https://zab.kmk.org/de/dab>.

pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht bzw. von Kita-Prüf vorzulegen. Darüber hinaus stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Quereinsteigenden über für die Ausübung der Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Davon wird ausgegangen bei Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 oder vergleichbar. Sollten diese bei Beschäftigungsaufnahme noch nicht vorliegen, sind sie innerhalb von 24 Monaten zu erwerben. Bei Tätigkeitsbeginn sollte mindestens das Niveau B1 vorhanden sein.

In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der Tabellen 2 und 3, der „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ (Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 17.03.2021) oder aufgrund einer Zustimmung nach Ziffer 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012 beschäftigt wird, 25 Prozent des vorgeschriebenen Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.

Diese Quote darf überschritten werden, sofern nur eine Person auf Grundlage dieser Maßnahme beschäftigt wird.

Personen mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Hauptfach Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft oder einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Hauptfach Psychologie und dem Schwerpunkt pädagogische Psychologie/ Bildungspsychologie/ Entwicklungspsychologie/Kinder- und Jugendalter gelten nach Absolvierung der zum Zeitpunkt des Einstiegs geforderten Nachqualifizierung und zweijähriger Tätigkeit als Erstkraft in der Kita oder im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen fortan als reguläre Erstkräfte (gemäß § 3 Absatz 3 LRV Kita bzw. § 3 Absatz 3 LRV GBS) und fallen nicht mehr unter die 25 Prozent-Regelung für Quereinsteigende.

In der GBS können Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten/ Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten bzw. Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers eingesetzt werden.

Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.

Personal, das auf der Grundlage von § 3 Absatz 5 LRV GBS über Tabelle 3 der Positivliste eingestellt wurde, bis spätestens zum 31.03.2027 mehr als fünf Jahre im Bereich Kita oder GBS gearbeitet hat, in den regelmäßigen Beurteilungen durchgehend positiv eingeschätzt wurde und regelmäßig an einschlägigen sozialpädagogischen Fortbildungen teilgenommen hat, kann der Gruppe der Fachkräfte nach Tabelle 1 und 2 zugeordnet werden, sobald die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Teilnehmende der Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher können in der GBS eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind. Bei einer Anrechnung auf den Personalschlüssel sind die Standards für die praktische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung¹⁰ einzuhalten.

¹⁰ <https://hibb.hamburg.de/document/standards-fuer-die-praktische-erzieher-innenausbildung-ueberarb-fassung/>



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

**Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und
Betreuung an Schulen („Positivliste“)**

Erweiterung
gültig von 20.12.2023
bis 31.03.2025

**Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) vom 20.12.2023**

Anpassung der „Positivliste“ – Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen vom 1. April 2021

1. Anlass

Bereits seit 2013 haben Hamburger Träger die Möglichkeit, über [die „Positivliste“ – Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen](#) Personen ohne einschlägige Fachausbildung als Erst- oder Zweitkräfte in den Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen zu beschäftigen. Die Quereinsteigenden müssen über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder eine einschlägige Berufsausbildung verfügen und eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz absolvieren. Zuletzt wurde die Positivliste 2021 überarbeitet und ist in ihrer derzeitigen Form gültig bis 31.03.2024.

Im Januar 2024 soll eine grundlegende Überprüfung der Positivliste stattfinden, auf deren Grundlage entschieden wird, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

In einigen Punkten besteht die Notwendigkeit, bereits im Vorfeld dieses Prozesses Anpassungen an der Positivliste vorzunehmen:

- Um den Quereinsteigenden, die über die Positivliste in das Berufsfeld eingestiegen sind, eine langfristige Perspektive zu bieten, soll in der Positivliste schriftlich festgehalten werden, dass sie auch nach Beendigung der Laufzeit der Positivliste in der Kindertagesbetreuung bzw. in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen tätig sein und als Fachkräfte angerechnet werden können.
- Quereinsteigende nach Tabelle 2 der Positivliste mit einem eindeutigen pädagogischen Studienschwerpunkt sollen nach einer Bewährungszeit als reguläre Fachkräfte (Tabelle 1) anerkannt werden. So erhalten die Kita-Träger eine größere Flexibilität bei der Einstellung von Personal, ohne dass die Anforderungen an das pädagogisch tätige Personal weiter abgesenkt werden.
- In Bezug auf die Organisation der Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Positivliste ist insbesondere nach den Entwicklungen im Weiterbildungssektor durch die Corona-Maßnahmen eine Präzisierung erforderlich, zu welchem zeitlichen Anteil eine Qualifizierung in Präsenz stattfinden soll und zu welchem Anteil in Online-Präsenz. Darüber hinaus sollen die maximalen Anteile asynchroner Lerneinheiten¹ präzisiert werden.

2. Beschluss

Personen mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Hauptfach Pädagogik gelten nach Absolvierung der gemäß Tabelle 2 der Positivliste geforderten Nachqualifizierung im Umfang von 80 Stunden und zweijähriger Tätigkeit als Erstkraft in Kita oder im Rahmen

¹ Beim asynchronen Lernen finden die Wissensvermittlung und die Aufnahme des Wissens sowie die Kommunikation und Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden zeitlich versetzt statt.

der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen fortan als reguläre Erstkkräfte (Tabelle 1 der Positivliste) und fallen nicht mehr unter die 25 Prozent-Regelung für Quereinsteigende.

Für alle Personen, die auf Grundlage der Positivliste (Tabelle 2 und 3) eingestellt wurden, behalten die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung geltenden Regelungen der Positivliste ihre Gültigkeit, solange diese Personen ohne wesentliche Unterbrechung in Kitas oder im Rahmen der Ganztätigen Betreuung an Schulen (ggf. auch bei wechselnden Trägern) beschäftigt sind (Bestandsschutz). Eine wesentliche Unterbrechung der Beschäftigung liegt vor, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 15 Monaten kein Arbeitsverhältnis mit einem Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung an Schulen besteht.

Die im Rahmen der Positivliste (Tabelle 2 und 3) geforderte Nachqualifizierung der Quereinsteigenden zu den Themen Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz muss wie folgt in Anspruch genommen werden: 60 Prozent der geforderten Stunden müssen in Präsenz stattfinden, 40 Prozent können in Online-Kursen (interaktive Gestaltung) stattfinden. Dabei soll der Anteil von asynchronen Lerneinheiten maximal 20 Prozent der geforderten Stunden betragen.

Diese Regelungen gelten ab sofort in Ergänzung bzw. Änderung der Positivliste vom 01.04.2021.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

**Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und
Betreuung an Schulen („Positivliste“)**

**gültig von 01.04.2021
bis 31.03.2025**



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“)

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 31.03.2024. Im dritten Quartal 2022 wird eine Zwischenbilanz der qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Positivliste erfolgen. Im September 2023 wird auf der Basis einer Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“

Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ (siehe unter <http://www.hamburg.de/contentblob/110038/data/richtlinien.pdf>) der Sozialbehörde wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.

Tabelle 1

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen, Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten
staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen ¹	

Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis bei demselben Kita-Träger bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

¹ Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde.

2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS

Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.

Tabelle 2

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik
Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden ⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können.
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen)

Tabelle 3:

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder folgenden Berufsausbildungen
Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden ⁵ und eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich. Ohne eine einschlägige Tätigkeit ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden ⁶ erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Abschlüsse auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)⁷ - Logopädinnen/Logopäden - Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten - Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten - Diakoninnen und Diakone - Pflegefachfrauen/ Pflegefachmänner - Hebammen/ Entbindungshelfer - Staatlich geprüfte Lerntherapeutinnen/-therapeuten - Staatlich geprüfte Tanzpädagoginnen/-pädagogen - Staatlich geprüfte Musiklehrer/-innen

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und innerhalb eines Jahres nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden.

⁵ Vgl. Fußnote 4

⁶ Vgl. Fußnote 4

⁷ Z.B. Fachmeister/innen, staatlich geprüfte Techniker/innen, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte, staatliche geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte

Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.

In **Kitas** darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3), der „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ (Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 18.04.2018) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des vorgeschriebenen Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.

In der **GBS** können auch Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher können in der GBS eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind. Bei einer Anrechnung auf den Personalschlüssel sind die Standards für die praktische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung⁸ einzuhalten.

Um eine dauerhafte Quotierung dieser Personengruppe zu vermeiden wird angestrebt, dass die externe Erzieherprüfung von dieser Personengruppe besonders genutzt werden kann.

Kontaktadressen für Rückfragen unter: <http://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/>.

⁸ Die praktische Ausbildung ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischen Fachkräften) und der Fachschülerin /dem Fachschüler in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

**Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und
Betreuung an Schulen („Positivliste“)**

**gültig von 01.04.2017
bis 31.03.2021**



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“)

Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) veranlasst, den Personenkreis der Beschäftigten in Kitas zu erweitern. Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und GBS eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 30.09.2019. Für den September 2019 ist eine Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“

Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ (siehe unter <http://www.hamburg.de/contentblob/110038/data/richtlinien.pdf>) der BASFI wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.

Tabelle 1

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen ¹ , Kindheitspädagoginnen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen
staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	

Die Kita-Aufsicht der BASFI kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen oder sozialpädagogische Assistentinnen sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt die adäquate männliche Form mit ein.

2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS

Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweikraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.

Tabelle 2

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte (1. Staatsexamen)

Tabelle 3:

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder Berufsausbildungen
Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden ⁴ oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Logopädinnen - Physiotherapeutinnen - Ergotherapeutinnen - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen - Kinderkrankenschwestern - Hebammen

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.

In **Kitas** darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.

In der **GBS** können auch Sozialpädagogische Assistentinnen in der Tätigkeit als Erzieherinnen eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.

Kontaktadressen für Rückfragen unter: <http://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/>.

² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und spätestens nach einem Jahr abgeschlossen werden.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

**Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und
Betreuung an Schulen („Positivliste“)**

**gültig von 04.06.2015
bis 31.03.2017**

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Abteilung: Familie und Kindertagesbetreuung

Referat: Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

04.06.2015

Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Regelung der Einzelfallentscheidungen gemäß Punkt 4.3 ‚Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen‘

Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich des Angebots der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und den Anbietern veranlasst, das bisher auf Einzelfallentscheidungen beruhende Verfahren der Zustimmung zur Einstellung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zu ergänzen.

Die BASFI hat als zuständige Behörde nach Beteiligung der BSB, der KiTa-Anbieterseite und des Landeselternausschusses entschieden, dass zukünftig Personen, die über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss¹ mit dem Schwerpunkt Pädagogik verfügen, keine Ausnahmeregelung mehr benötigen, um in einer Kindertageseinrichtung (einschließlich GBS) als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst beschäftigt zu werden. Diese Entscheidung bedingt keine Neujustierung der Qualitätsanforderungen an das Personal. Vielmehr wird bei Beibehaltung aller Qualitätsmaßstäbe auf das formelle Ausnahmeverfahren bei den Berufsgruppen verzichtet, wo eine positive Entscheidung zu erwarten gewesen wäre.

Die BASFI hat sich bei dieser Entscheidung von den folgenden Überlegungen leiten lassen: Die differenzierte Ausrichtung der pädagogischen Konzepte ist durch die Überarbeitung der Bildungsempfehlungen und die Einführung der GBS von besonderer Bedeutung. Die zunehmende Heterogenität der zu betreuenden Kinder von 0 bis 14 Jahren sowie die Anforderung an eine inklusive Bildung erfordern besondere fachliche und methodische Kenntnisse. Die Zusammensetzung und die Schwerpunkte der pädagogischen Teams (Einrichtung, Gruppe, Arbeitszusammenhänge) sind deshalb von zunehmender Relevanz. Vor dem Hintergrund der Bildungsempfehlungen und dem „LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ und dem „LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ bereichern interdisziplinäre Teams durch die Nutzung unterschiedlicher Ansätze und Methoden die Umsetzung der vom Träger/ Einrichtung verfolgten pädagogischen Ziele, indem Kompetenzen unterschiedlicher Disziplinen vereint werden. Die Träger müssen bei der Teamzusammensetzung beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch gebildetem Fachpersonal gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der BASFI vorzulegen.

¹ Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

Abschlüsse die in Auslegung der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Punkt 4.3 ohne gesonderte Einzelfallentscheidung berechtigen, als pädagogische Fachkraft in einer Kita einschließlich GBS (SGB VIII § 45) eingesetzt zu werden:

- Heilerzieherin / Heilerzieher sowie Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
- Diplom, Magister, Diplom (FH), Master, Bachelor mit dem im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Schwerpunkt Pädagogik²;
- **Nur für GBS:** (Absolventen eines Lehramtsstudiums mit mindestens 1. Staatsexamen oder Bachelorabschluss)³

Ergänzung:

Sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen können in der „Ganztägigen Bildung und Betreuung“ eingesetzt werden, wenn sie über längere (2 Jahre) berufliche Erfahrungen mit Schulkindern verfügen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher können im Elementar- und Krippenbereich als Zweitkraft eingesetzt werden. In der GBS können sie nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotprojektes Umschulung können im dritten Jahr als Unterstützung im Bereich der Erstkräfte eingesetzt werden.

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Punkt 4.3.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Kita-Aufsicht

Jutta Demgenski

42863 6259

jutta.demgenski@basfi.hamburg.de

Jürgen Thiel

Referatsleiter

² Vgl. Fußnote 1

³ Vgl. Fußnote 1



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

**Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und
Betreuung an Schulen („Positivliste“)**

**gültig von 07.02.2013
bis 03.06.2015**

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Abteilung: Familie und Kindertagesbetreuung

Referat: Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

07.02.2013

Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Regelung der Einzelfallentscheidungen gemäß Punkt 4.3, Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen¹

Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich des Angebots der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und den Anbietern veranlasst, das bisher auf Einzelfallentscheidungen beruhende Verfahren der Zustimmung zur Einstellung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zu ergänzen.

Die BASFI hat als zuständige Behörde nach Beteiligung der BSB, der KiTa-Anbieterseite und des Landeselternausschusses entschieden, dass zukünftig Personen, die über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Schwerpunkt Pädagogik verfügen, keine Ausnahmeregelung mehr benötigen, um in einer Kindertageseinrichtung (einschließlich GBS) als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst beschäftigt zu werden. Diese Entscheidung bedingt keine Neujustierung der Qualitätsanforderungen an das Personal. Vielmehr wird bei Beibehaltung aller Qualitätsmaßstäbe auf das formelle Ausnahme-genehmigungsverfahren bei den Berufsgruppen verzichtet, wo eine positive Entscheidung zu erwarten gewesen wäre.

Diese Regelung wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Rechtzeitig vor dem Fristablauf wird die BASFI die Ergebnisse dieser Entscheidung unter Einbeziehung der Erfahrungen der Kita-Verbände und des Landeselternausschusses bewerten und über eine Verlängerung des Verzichts auf das formelle Ausnahme-genehmigungsverfahren entscheiden.

Die BASFI hat sich bei dieser Entscheidung von den folgenden Überlegungen leiten lassen: Die differenzierte Ausrichtung der pädagogischen Konzepte ist durch die Überarbeitung der Bildungsempfehlungen und die Einführung der GBS von besonderer Bedeutung. Die zunehmende Heterogenität der zu betreuenden Kinder von 0 bis 14 Jahren sowie die Anforderung an eine inklusive Bildung erfordern besondere fachliche und methodische Kenntnisse. Die Zusammensetzung und die Schwerpunkte der pädagogischen Teams (Einrichtung, Gruppe, Arbeitszusammenhänge) sind deshalb von zunehmender Relevanz. Vor dem Hintergrund der Bildungsempfehlungen und dem „LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ und dem „LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ bereichern interdisziplinäre Teams durch die Nutzung unterschiedlicher Ansätze und Methoden die Umsetzung der vom Träger/ Einrichtung verfolgten pädagogischen Ziele, indem Kompetenzen unterschiedlicher Disziplinen vereint werden. Die Träger müssen bei der Teamzusammensetzung beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch gebildetem Fachpersonal gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der BASFI vorzulegen.

Abschlüsse, die in Auslegung der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Punkt 4.3 ohne gesonderte Einzelfallentscheidung berechtigen, als pädagogische Fachkraft in einer Kita einschließlich GBS (SGB VIII § 45) eingesetzt zu werden:

- Heilerzieherin / Heilerzieher sowie Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
- Diplom, Magister, Diplom (FH), Master, Bachelor mit dem im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Schwerpunkt Pädagogik;
- **Nur für GBS:** (Absolventen eines Lehramtsstudiums mit mindestens
1. Staatsexamen oder Bachelorabschluss)

Ergänzung:

Sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen können in der „Ganztägigen Bildung und Betreuung“ eingesetzt werden, wenn sie über längere (2 Jahre) berufliche Erfahrungen mit Schulkindern verfügen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher können im Elementar- und Krippenbereich als Zweitkraft eingesetzt werden. In der GBS können sie nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotprojektes Umschulung können im dritten Jahr als Unterstützung im Bereich der Erstkräfte eingesetzt werden.

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Punkt 4.3.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Kita-Aufsicht

Jutta Demgenski

42863 6259

jutta.demgenski@basfi.hamburg.de

Jürgen Thiel

Referatsleiter